

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 3/2004 der Kommission vom 5. Januar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
★ Verordnung (EG) Nr. 4/2004 der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind	3
Verordnung (EG) Nr. 5/2004 der Kommission vom 5. Januar 2004 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	21
Verordnung (EG) Nr. 6/2004 der Kommission vom 5. Januar 2004 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen	24
Verordnung (EG) Nr. 7/2004 der Kommission vom 5. Januar 2004 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen zu erhebenden Präferenzzolls und zur Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	26
Verordnung (EG) Nr. 8/2004 der Kommission vom 5. Januar 2004 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und zur Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	28
Verordnung (EG) Nr. 9/2004 der Kommission vom 5. Januar 2004 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und zur Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	30

Verordnung (EG) Nr. 10/2004 der Kommission vom 5. Januar 2004 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs ...	32
Verordnung (EG) Nr. 11/2004 der Kommission vom 5. Januar 2004 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	34

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2004/2/Euratom:

★ Empfehlung der Kommission vom 18. Dezember 2003 zu standardisierten Informationen über Ableitungen radioaktiver Stoffe mit der Fortluft und dem Abwasser aus Kernkraftwerken und Wiederaufarbeitungsanlagen in die Umwelt im Normalbetrieb (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4832)	36
---	----

2004/3/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 2003 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für den Verkehr mit Pflanzkartoffeln auf ihrem gesamten oder auf Teilen ihres Hoheitsgebiets strengere als die in den Anlagen I und II der Richtlinie 2002/56/EG des Rates vorgesehenen Maßnahmen gegen bestimmte Krankheitserreger anzuwenden ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4833)	47
---	----

2004/4/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur befristeten Ermächtigung der Mitgliedstaaten, zum Schutz vor der Verbreitung von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith Sofortmaßnahmen gegenüber Ägypten zu treffen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4956)	50
--	----

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Feststellung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABL L 188 vom 26.7.2000)	55
★ Berichtigung der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/92/EG (ABL L 176 vom 15.7.2003)	55

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 3/2004 DER KOMMISSION
vom 5. Januar 2004
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Januar 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 5. Januar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	90,5
	204	46,4
	999	68,5
0707 00 05	052	149,8
	999	149,8
0709 90 70	052	100,7
	204	33,4
	999	67,1
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	204	57,9
	421	37,6
	999	47,8
0805 20 10	052	83,4
	204	58,6
	999	71,0
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	77,7
	999	77,7
0805 50 10	052	75,3
	600	73,4
	999	74,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	39,4
	400	96,8
	404	94,6
	720	67,1
	999	74,5
0808 20 50	052	92,6
	060	56,8
	064	63,6
	400	97,5
	999	77,6

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 4/2004 DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 2003**

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind, sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/435/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2154/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Da die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 betreffend die Erstattung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Prüfung gemäß derselben Verordnung getätigten Ausgaben durch die Gemeinschaft gestrichen worden sind, sind die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen in der Verordnung (EWG) Nr. 1863/90 der Kommission vom 29. Juni 1990 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind, sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/435/EWG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2278/96 ⁽⁴⁾, nunmehr gegenstandslos geworden.
- (2) Außerdem sind Durchführungsbestimmungen zum Verfahren für die Verringerung der Mindestanzahl Prüfungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 festzulegen, mit dem die gegenseitige Amtshilfe zwischen Mitgliedstaaten zur Durchführung der Prüfungen eingeführt wurde.
- (3) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 müssen die Mitgliedstaaten der Kommission eine Reihe von Mitteilungen übersenden. Da die Standardisierung von Aufbau und Inhalt solcher Mitteilungen deren Auswertung erleichtert und eine einheitliche Vorgehensweise gewährleistet, ist es angezeigt, detaillierte Vorschriften über deren Aufbau und Inhalt zu erlassen.
- (4) Aufgrund des Umfangs der erforderlichen Änderungen und in dem Bemühen um Klarheit ist die Verordnung (EWG) Nr. 1863/90 daher zu ersetzen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND

Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 festgelegt.

KAPITEL II

ANTRAG AUF VERRINGERUNG DER MINDESTANZAHL PRÜFUNGEN

Artikel 2

Der Antrag auf Verringerung der Mindestanzahl Prüfungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 muss detaillierte Angaben gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung enthalten.

Artikel 3

Die Entscheidung, eine Verringerung der Mindestanzahl Prüfungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 zu gestatten, stützt sich auf eine Bewertung des Nutzens im Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und berücksichtigt folgende Kriterien:

- a) festgestellte Risiken;
- b) gewählte Vorgehensweise;
- c) erreichter Prozentsatz an durchgeführten Prüfungen bezogen auf die Mindestanzahl Prüfungen in den vorangegangenen drei Prüfungszeiträumen sowie Anzahl und Prozentsatz der fristgerecht erledigten Amtshilfeersuchen in den vorangegangenen drei Prüfungszeiträumen;
- d) Durchführbarkeit der gewählten Vorgehensweise und etwaige besondere Prüfungserfahrung der beteiligten Mitgliedstaaten mit der gewählten Vorgehensweise oder in dem betreffenden Sektor;
- e) Umfang, in dem Prüfer eines Mitgliedstaats im Rahmen der gemeinsamen Prüfungsmaßnahme an den Prüfungen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten teilnehmen können;
- f) Bestätigung, dass die anderen Mitgliedstaaten sich in dem erforderlichen Umfang an der gemeinsamen Prüfungsmaßnahme beteiligen (falls diese nicht bereits in das gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 übermittelte Prüfungsprogramm der anderen Mitgliedstaaten einbezogen ist);

⁽¹⁾ ABl. L 388 vom 30.12.1989, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 170 vom 3.7.1990, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 308 vom 29.11.1996, S. 30.

- g) Umfang, in dem Prüfungen in Drittländern geplant sind und für durchführbar erachtet werden;
- h) alle anderen zur Begründung des Antrags als notwendig erachteten Angaben.

Artikel 4

In der Entscheidung gemäß Artikel 3 werden der Prozentsatz und die Anzahl, um die die gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 vorgeschriebene Mindestanzahl Prüfungen verringert wird, festgesetzt.

KAPITEL III

INHALT DER UNTERLAGEN

Artikel 5

(1) Der Jahresbericht gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 enthält mindestens zu jedem der in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten Aspekte der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 detaillierte Angaben, die in den einzelnen Berichtsabschnitten unter den entsprechenden Überschriften aufgeführt sind.

(2) Das jährliche Prüfungsprogramm gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 ist entsprechend dem Mustervordruck in Anhang III der vorliegenden Verordnung zu erstellen.

(3) Die Liste der Unternehmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 ist entsprechend dem Mustervordruck in Anhang IV der vorliegenden Verordnung zu erstellen.

(4) Die Liste der Unternehmen gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 ist entsprechend dem Mustervordruck in Anhang V der vorliegenden Verordnung zu erstellen.

(5) Die Aufforderung eines Mitgliedstaats um bevorzugte Prüfung eines Unternehmens in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 ist entsprechend dem Mustervordruck in Anhang VI der vorliegenden Verordnung abzufassen.

(6) Die Mitteilung über die Ergebnisse der Prüfungen gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 ist entsprechend dem Mustervordruck in Anhang VII der vorliegenden Verordnung abzufassen.

(7) Die Mitteilung über die Prüfungsaufforderungen und die Ergebnisse der Prüfungen gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89, die der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 derselben Verordnung vierteljährlich übersandt werden muss, ist entsprechend dem Mustervordruck in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung abzufassen.

Artikel 6

Die erforderlichen Informationen gemäß Artikel 5 können in Papierform oder elektronischer Form in einem zwischen dem Absender und dem Empfänger zu vereinbarenden Format übermittelt werden.

Transaktionsdaten im Rahmen von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 sind in elektronischer Form in dem in Anhang II Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 2390/1999 der Kommission ⁽¹⁾ festgelegten Format zu übermitteln.

KAPITEL IV

GEMEINSAME MAßNAHMEN

Artikel 7

(1) Die Kommission kann von sich aus oder auf Vorschlag eines Mitgliedstaats mit dem Einverständnis der betreffenden Mitgliedstaaten beschließen, gemeinsame Maßnahmen zu koordinieren, bei denen sich zwei oder mehr Mitgliedstaaten gegenseitige Amtshilfe gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 leisten.

Dabei berücksichtigt die Kommission insbesondere Folgendes:

- a) das Ausmaß des Risikos,
- b) den Umfang der Transaktionen sowie insbesondere die Häufigkeit inner- und außergemeinschaftlicher Handelsgeschäfte und ihre finanzielle Bedeutung,
- c) die Notwendigkeit, ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten.

(2) Alle betreffenden Mitgliedstaaten bezeichnen einvernehmlich einen Mitgliedstaat, der die gemeinsame Maßnahme leitet.

Jeder Mitgliedstaat bleibt jedoch für die Durchführung der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 erforderlichen Prüfungen verantwortlich.

(3) Jeder betreffende Mitgliedstaat

- a) bezeichnet die Personen oder Dienststellen, die für die Durchführung der gemeinsamen Maßnahme in seinem Namen verantwortlich sind;
- b) sorgt dafür, dass eine ausreichende Zahl erfahrener Bediensteter für die Durchführung der gemeinsamen Maßnahme abgestellt wird;
- c) gewährleistet, dass die Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist erfolgt und der Bericht fristgerecht erstellt und allen teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie der Kommission zugeleitet wird.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 1863/90 wird aufgehoben.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 16.11.1999, S. 1.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Antrag auf Verringerung der Mindestanzahl Prüfungen

(Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89)

I. ALLGEMEINE ANGABEN

- A. Mitgliedstaat: _____ Prüfdienst: _____
- B. Beteiligte andere Mitgliedstaaten: _____ Prüfdienst: _____
- C. Federführender Mitgliedstaat: _____ Prüfdienst und Kontaktperson: _____
 Kontaktperson: _____
- D. Aufschlüsselung nach Haushaltsposten und/oder Unternehmen sowie nach beteiligten Mitgliedstaaten, Betrag der Einnahmen/Zahlungen oder der Summe daraus während des betreffenden EAGFL-Haushaltsjahres
- E. Zahl der für die Prüfungen angesetzten Wochen (Vollzeitäquivalenzen = VZÄ) und Zeitpunkt des voraussichtlichen Beginns der Vorbereitungen, Durchführung und Berichterstattung .
- F. Zahl der in den letzten drei Prüfungszeiträumen geplanten und durchgeführten Prüfungen sowie Zahl der in dieser Zeit eingegangenen Amtshilfeersuchen, die innerhalb von sechs Monaten beantwortet wurden.

II. EINZELHEITEN DER GEMEINSAMEN PRÜFUNGSMASSNAHME, EINSCHLIESSLICH:

- A. Risikoabschätzung (einschließlich Makro- oder Mikroindikatoren für die Auswahl des Sektors und/oder der Unternehmen).
- B. Geplanter Prüfungsansatz (Schwerpunkt auf dem Unternehmen oder dem Sektor, gemeinsame Besuche, Amtshilfeersuchen, unternehmenszentriert oder Kontrollen in vor- und nachgelagerten Bereichen, gründliche Prüfung, Makro-Konzept, unangekündigte Kurzbesuche usw.).
- C. Besondere Erfahrung mit dem gewählten Vorgehen oder in dem betreffenden Sektor
- D. Teilnahme der Prüfer an Vor-Ort-Prüfungen in einem anderen Mitgliedstaat Ja (*)/Nein
 (*) Falls Ja, sind der Mitgliedstaat, die Zahl der Prüfer und die Zahl der für die Prüfungen angesetzten Wochen (VZÄ) anzugeben
- E. Beteiligung von OLAF (bitte geben Sie die Art der vereinbarten oder geplanten Beteiligung an).
- F. Die gemeinsame Maßnahme schließt (ggf.) Prüfungsaufforderungen an Drittländer ein Ja (*)/Nein
 (*) Falls ja, sind das Land anzugeben und die Durchführbarkeit (Rechtsgrundlage, vorherige Erfahrung usw.) zu erläutern.
- G. Weitere Informationen, die der Kommission bei der Beurteilung des Antrags helfen können.

III. BEANTRAGTER PROZENTSATZ UND ANZAHL FÜR DIE VERRINGERUNG DER GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EWG) NR. 4045/89 BERECHNETEN MINDESTANZAHL PRÜFUNGEN

ANHANG II

Angaben, die in dem gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 vorzulegenden Jahresbericht enthalten sein müssen**1. Verwaltung der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89**

Es sind Angaben zu machen über die Verwaltung der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 einschließlich der Änderungen im Zusammenhang mit dem für die Prüfungen zuständigen Einrichtungen und dem für die Überwachung der Anwendung der Verordnung zuständigen Sonderdienst gemäß Artikel 11 derselben Verordnung sowie in Bezug auf die Zuständigkeiten dieser Stellen.

2. Änderungen der Rechtsvorschriften

Es sind Angaben zu machen über alle seit dem vorhergehenden Jahresbericht erfolgten Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89.

3. Änderungen des Prüfungsprogramms

Es ist eine Beschreibung der Ergänzungen oder Änderungen vorzulegen, die an dem Prüfungsprogramm seit der Übermittlung dieses Programms an die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 vorgenommen wurden.

4. Durchführung des unter den vorliegenden Bericht fallenden Prüfungsprogramms

Es sind Angaben zu machen über die Durchführung des Prüfungsprogramms im Prüfungszeitraum, der am 30. Juni vor dem Endtermin für die Übermittlung des Berichts gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 endet, mit folgenden Gesamtangaben, die (bei Prüfungen im Rahmen der Verordnung, die von zwei oder mehreren Prüfstellen durchgeführt werden) nach Prüfstellen aufzuschlüsseln sind:

- a) Zahl der durchgeführten Prüfungen und Zahl der geprüften Unternehmen;
- b) Zahl der zur Zeit laufenden Prüfungen und Zahl der Unternehmen, bei denen Prüfungen laufen;
- c) Zahl der für den betreffenden Zeitraum geplanten aber nicht durchgeführten Prüfungen und Zahl der Unternehmen, die deswegen nicht geprüft werden;
- d) Gründe, weshalb die Prüfungen unter Buchstabe c) nicht durchgeführt wurden;
- e) Aufschlüsselung der unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Prüfungen nach gezahlten oder erhobenen Beträgen und nach Maßnahmen;
- f) die Ergebnisse der unter Buchstabe a) genannten Prüfungen, einschließlich
 - i) Zahl der Prüfungen, bei denen Unregelmäßigkeiten aufgedeckt wurden, und Zahl der daran beteiligten Unternehmen,
 - ii) Art der festgestellten Unregelmäßigkeiten,
 - iii) Maßnahmen, bei denen Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden,
 - iv) geschätzte finanzielle Auswirkungen der einzelnen Unregelmäßigkeiten;
- g) Angabe der durchschnittlichen Dauer einer Prüfung in Manntagen mit — soweit durchführbar — der für die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen sowie für die Berichterstattung aufgewendeten Zeit.

5. Durchführung der Prüfungsprogramme, die dem unter den vorliegenden Bericht fallenden Prüfungsprogramm vorhergingen

Der Bericht muss die Ergebnisse der Prüfungen enthalten, die im Rahmen der vorhergehenden Prüfungszeiträume durchgeführt wurden, deren Ergebnisse aber bei der Vorlage des Berichts für den entsprechenden Zeitraum noch nicht vorlagen, einschließlich

- a) Zahl der Prüfungen, bei denen Unregelmäßigkeiten aufgedeckt wurden, und Zahl der daran beteiligten Unternehmen,
- b) Art der festgestellten Unregelmäßigkeiten,
- c) Maßnahmen, bei denen Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden,
- d) geschätzte finanzielle Auswirkungen der einzelnen Unregelmäßigkeiten.

Die Ergebnisse der Prüfungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 werden als solche vorgelegt.

6. Gegenseitige Amtshilfe

Zu übermitteln sind die gestellten oder erhaltenen Aufforderungen zu gegenseitiger Amtshilfe gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89, einschließlich der Ergebnisse der Prüfungen, die gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 4 derselben Verordnung bevorzugt vorgenommen wurden, und eine Übersicht über die gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 derselben Verordnung übermittelten und erhaltenen Listen.

7. Mittel

Zu übermitteln sind Angaben zu den Mitteln, die für die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 zur Verfügung stehen, insbesondere

- a) für die Prüfungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 zur Verfügung stehendes Personal, ausgedrückt in Mannjahren und aufgeschlüsselt nach Prüfstellen und gegebenenfalls Regionen;
- b) Ausbildung des an den Prüfungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 beteiligten Personals mit Angabe des Anteils des unter Buchstabe a) angegebenen Personals, das an einer solchen Ausbildung teilgenommen hat, sowie Art der Ausbildung und
- c) EDV-Material, welches dem an den Prüfungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 beteiligten Personal zur Verfügung steht.

8. Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89

Zu übermitteln sind Angaben über sämtliche bei der Anwendung der Verordnung aufgetretenen Schwierigkeiten sowie Maßnahmen oder Vorschläge zur Überwindung dieser Schwierigkeiten.

9. Verbesserungsvorschläge

Gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 oder zur Verordnung selbst.

ANHANG III

BLATT A

VORGESCHLAGENES PRÜFUNGSPROGRAMM FÜR DEN ZEITRAUM ...

(Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89)

1. Kriterium für die Berechnung der Mindestanzahl der zu kontrollierenden Unternehmen = mindestens die Hälfte der Unternehmen, bei denen die Einnahmen oder Zahlungen oder die Summe daraus im EAGFL-Rechnungsjahr über 150 000 EUR lagen:

z. B. [] x 1/2 = []

2. Für Maßnahmen, bei denen sich die Auswahl nicht hauptsächlich auf die Risikoanalyse stützte:

Zahl der Unternehmen, die im Rahmen des Finanzierungssystems des EAGFL, Abteilung Garantie, im Rechnungsjahr Zahlungen geleistet bzw. erhalten haben:

A (1) Gesamtzahl

Gesamtzahl der Unternehmen, bei denen die Einnahmen oder Zahlungen oder die Summe daraus folgende Werte erreichten:

A (2) Mehr als 350 000 EUR

A (3) 350 000 EUR oder weniger, aber nicht weniger als 40 000 EUR

[]

[]

[]

Gesamtzahl der Unternehmen, die geprüft werden sollen:

[]

[]

3. Gesamtzahl der Unternehmen, die geprüft werden sollen:

A (4) Gesamtzahl

A (5) Gesamtzahl der aufgrund einer Risikoanalyse

A (6) Weniger als 40 000 EUR

[]

[]

[]

Anmerkungen:

A (2) Unternehmen in dieser Kategorie, die nicht gemäß dieser Verordnung während der beiden diesem Prüfungszeitraum vorhergehenden Prüfungszeiträume kontrolliert worden sind, müssen kontrolliert werden, sofern bei ihnen die Einnahmen im Rahmen einer oder mehrerer Maßnahmen erfolgt sind, für die eine Risikoanalyse vorgenommen wurde.

A (6) Unternehmen in dieser Kategorie werden nur beim Vorliegen besonderer Gründe kontrolliert, die auf Blatt D dieses Anhangs anzugeben sind.

BLATT C

VORGESCHLAGENES PRÜFUNGSPROGRAMM FÜR DEN ZEITRAUM

(Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89)

Kriterien für die Aufstellung des Programms im Bereich Ausfuhrerstattungen und sonstigen Bereichen, bei denen eine Risikoanalyse vorgenommen wurde, soweit diese Kriterien von denen der Vorschläge für Risikoanalysen abweichen, die der Kommission im Rahmen von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 zugesandt wurden

Bereich, der geprüft werden soll (hier ist die EAGFL-Haushaltslinie gemäß Spalte B (1) von Blatt B dieses Anhangs einzutragen)	Bemerkungen zu den Risikobewertungs- und Auswahlkriterien (kurze Angaben: z. B. aufgedeckte Unregelmäßigkeiten oder außergewöhnlich hohe Ausgaben)

BLATT D

VORGESCHLAGENES PRÜFUNGSPROGRAMM FÜR DEN ZEITRAUM

(Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89)

Gegebenenfalls vorgeschlagene Prüfungen von Unternehmen, bei denen die Einnahmen/Zahlungen/die Summe daraus im EAGFL-Haushaltsjahr unter 40 000 EUR lagen

EAGFL-Haushaltslinie (wie in Spalte B (1) von Blatt B)	Anzahl der Unternehmen, die geprüft werden sollen	Gründe für die Prüfung

BLATTE

VORGESCHLAGENES PRÜFUNGSPROGRAMM FÜR DEN ZEITRAUM

(Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89)

Kontrolleinrichtung (aufgeschlüsselt nach Regionen und Prüfstellen)	Anzahl der vorgesehenen Prüfungen	Gesamtzahl der Prüfer/jahre, die auf die Prüfungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 entfallen (bei Prüfern, die diese Prüfungen nur in Teilzeitbeschäftigung durchführen, ist nur dieser Anteil ihres Arbeitsjahrs zu berücksichtigen)

ANHANG IV

Liste der Unternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind als dem Mitgliedstaat, in dem die Zahlung/Erhebung erfolgt ist oder hätte erfolgen müssen

(Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89)

Datum der Verteilung dieser Liste:

Mitgliedstaat, in dem die Zahlung/Erhebung erfolgt ist:

Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen ansässig ist:

(1) Name und Anschrift i) des Unternehmens in dem Mitgliedstaat, in dem es ansässig ist	(1) bei denen die Zahlung oder Erhebung erfolgt ist ii)	(2) Art der Ausgaben (die Zahlungen sind getrennt nach EAGFL-Haushaltslinien und Zahlungsarten aufzuführen)	(3) Betrag (in Landeswährung) der einzelnen während des EAGFL-Rechnungsjahres bei dem Unternehmen erfolgten		(4) Wurde die Prüfung des Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 2 beantragt? (siehe Anmerkung A)
			i) Zahlungen	ii) Erhebungen	

Anmerkungen:

- A. Wenn ja, ist eine besondere Aufforderung mithilfe des Mustervordrucks in Anhang VI einzureichen, der alle notwendigen Informationen enthält, damit der Empfänger das Unternehmen ermitteln kann.
- B. Eine Kopie dieses Verzeichnisses ist der Kommission zu übermitteln.
- C. Wenn es im Fall Ihres Landes keine Unternehmen gibt, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, so ist dies den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitzuteilen.
- D. Wird eine Aufforderung zur Prüfung eines Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 2 nach Verteilung dieses Schreibens eingereicht, so ist eine Kopie der Aufforderung gemäß Anhang VI der Kommission zu übermitteln.

ANHANG V

Liste der in einem Drittland ansässigen Unternehmen, bei denen die Zahlung oder Erhebung des betreffenden Betrags in dem Mitgliedstaat erfolgt ist oder hätte erfolgen müssen

(Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89)

Mitgliedstaat, in dem die Zahlung/Erhebung erfolgt ist:
 Datum der Verteilung dieser Liste:

Drittland, in dem das Unternehmen ansässig ist:

Drittland, in dem die Zahlung/Erhebung erfolgt ist:

Drittland, in dem das Unternehmen ansässig ist:

(1) Name und Anschrift des Unternehmens in dem Drittland, in dem es ansässig ist	(2) Art der Ausgaben (die Zahlungen sind getrennt nach EAGFL-Haushaltslinien und Zahlungsarten aufzuführen)		(3) Betrag (in Landeswährung) der einzelnen während des EAGFL-Rechnungsjahres bei dem Unternehmen erfolgten Erhebungen		(4) Zusätzliche Anmerkungen (z. B. Schwierigkeiten bei der Prüfung, Verdacht auf Unregelmäßigkeiten, Risikoanalyse usw.)
	bei denen die Zahlung oder Erhebung erfolgt ist		i) Zahlungen	ii) Erhebungen	

Anmerkung:

Wenn es im Fall Ihres Landes keine Unternehmen gibt, die in anderen Drittländern ansässig sind, so ist dieser Anhang mit einem entsprechenden Hinweis an die Kommission zurückzuschicken.

ANHANG VI

Prüfungsaufforderung gemäß Artikel 7 Absatz 2 bzw. Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89*(Die mit einem (*) gekennzeichneten Fragen sind in allen Fällen zu beantworten, die übrigen Fragen, soweit dies zweckdienlich erscheint.)*

Aufforderung auf der Grundlage von:

Artikel 7 Absatz 2

Artikel 7 Absatz 4

A.	(*) 1.	Auffordernder Mitgliedstaat
	(*) 2.	Name des Sonderdienstes
	(*) 3.	Anschrift
	(*) 4.	Telefon
	5.	Fax
	6.	Telex
	7.	Zuständiger Sachbearbeiter
	8.	Name der zuständigen Prüfstelle
	9.	Anschrift
	10.	Telefon
	11.	Fax
	12.	Telex
	13.	Zuständiger Sachbearbeiter
B.	(*) 1.	Aufgeforderter Mitgliedstaat
	(*) 2.	Zuständige Stelle
C.	(*) 1.	Datum der Aufforderung
	(*) 2.	Prüfungsprogramm
D.	(*) 1.	Angaben zum begünstigten Unternehmen im auffordernden Mitgliedstaat	
	—	Name
	—	Anschrift
	—	Bezugsnummer
	(*) 2.	Angaben zum begünstigten Unternehmen im aufgeforderten Mitgliedstaat	
	—	Name
	—	Adresse
	—	Bezugsnummer
E.	Nur für Aufforderung auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 2		
	Angaben zu den Zahlungen		
	(*) 1.	Zahlstelle
	(*) 2.	Kontrollnummer der Zahlung
	(*) 3.	Zahlungsart
	(*) 4.	Betrag (Angabe der Währung)
	(*) 5.	Buchungszeitraum
	(*) 6.	Zahlungszeitpunkt
	(*) 7.	Haushaltslinie EAGFL (Kapitel – Artikel – Posten – Linie)
	(*) 8.	Wirtschaftsjahr oder Zeitraum, für den die Zahlung gilt
	(*) 9.	Als Rechtsgrundlage für die Zahlung dienende EG-Verordnung
F.	Einzelheiten zum Geschäftsvorgang		
	1.	Nummer der (Ausfuhr-) Erklärung oder des (Ausfuhr-) Antrags
	2.	Vertrag:	
	—	Vertragsnummer
	—	Vertragsdatum
	—	Vertragsmenge
	—	Vertragswert
	3.	Rechnung:	
	—	Rechnungsnummer
	—	Rechnungsdatum
	—	Rechnungsmenge
	—	Rechnungswert
	4.	Zeitpunkt der Annahme der Erklärung
	5.	Genehmigende Dienststelle
	6.	Nummer der Bescheinigung oder Lizenz
	7.	Datum der Bescheinigung oder Lizenz

Für Lagerregelungen

- 8. Ausschreibungsnummer
- 9. Ausschreibungsdatum
- 10. Stückpreis
- 11. Eingangsdatum
- 12. Ausgangsdatum
- 13. Höhere oder niedrigere Qualität

Für Ausfuhrerstattungen

- 14. Antragsnummer (soweit diese nicht mit der Nummer der Ausfuhrerklärung übereinstimmt)
- 15. Abfertigende Zollstelle
- 16. Datum der Zollabfertigung
- 17. Vorfinanzierung (Code)
- 18. Code der Ausfuhrerstattung (11 Stellen)
- 19. Bestimmungscode
- 20. Im Voraus festgesetzter Satz
 - in EUR
 - in Landeswährung
- 21. Datum der Vorausfestsetzung

G. Risikoanalyse

- (*) 1. Bewertung
 - hoch
 - mittel
 - gering
- (*) 2. Begründung der Risikobewertung
(Fortsetzung gegebenenfalls auf einem weiteren Blatt)

H. Bereich und Ziel der Prüfung

- 1. Vorgeschlagener Bereich
- 2. Ziele und sachliche Einzelheiten
(Fortsetzung gegebenenfalls auf einem weiteren Blatt)

I. (*) Liste der gelieferten Unterlagen

- (Fortsetzung gegebenenfalls auf einem weiteren Blatt)

ANHANG VII

Ergebnisse der Prüfung gemäß Artikel 7 Absatz 2 bzw. Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89

(Bericht über die Prüfung aufgrund eines Amtshilferechens gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89)

Anmerkung: Die fett gedruckten Angaben stimmen mit denen in Anhang VI überein.

Identifizierung**B.1. Aufgeforderter Mitgliedstaat:****2. Zuständige Stelle:**

3. Regionale Stelle:

4. Name des Prüfers:

A.1. Auffordernder Mitgliedstaat:**2. Name des Sonderdienstes:****8. Name der zuständigen Prüfstelle:**

14. Nummer der Überprüfung/Bezugsnummer des Berichts:

C.1. Datum des Amtshilferechens und Bezugsnummer:**2. Prüfungsprogramm:**

3. Datum der Antwort und Bezugsnummer:

D.1 Angaben zum begünstigten Unternehmen im aufgeforderten Mitgliedstaat

- Name:
- Anschrift:
- Bezugsnummer:

2. Angaben zum begünstigten Unternehmen im aufgeforderten Mitgliedstaat

- Name:
- Anschrift:
- Bezugsnummer:

3. Andere überprüfte Unternehmen:

- Name:
- Anschrift:

H. Bereich und Ziel der Prüfung:**I. Liste der gelieferten Unterlagen:**

J. Ergebnis:

Vorgeschlagene Themen für den Prüfungsbericht

1. Vorbereitung/Hintergrund/Umfang
 2. Beschreibung des Unternehmens/des Kontrollsystems
 3. Prüfungsmaßnahmen/geprüfte Unterlagen/Feststellungen
 4. Schlussfolgerungen
 5. Sonstige Bemerkungen/Empfehlungen
-

ANHANG VIII

BLATT A

Vierteljährlicher Bericht (gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89) von (Mitgliedstaat) **über Prüfungsaufforderungen für das erste [], zweite [], dritte [] und vierte [] Quartal 20..**

Anmerkung: Die fett gedruckten Angaben stimmen mit denen in Anhang VI überein.

FÜR JEDE AUFFORDERUNG AUSZUFÜLLEN

Identifizierung

- A.1. Auffordernder Mitgliedstaat:**
2. **Name des Sonderdienstes:**
 8. **Name der zuständigen Prüfstelle:**
 14. Nummer der Überprüfung/Bezugsnummer des Berichts:
- B.1. Aufgeforderter Mitgliedstaat:**
2. **Zuständige Stelle:**
- C.1. Datum der Aufforderung und Bezugsnummer:**
2. **Prüfungsprogramm:**
 3. Datum der Antwort und Bezugsnummer:
- D.1. Angaben zum begünstigten Unternehmen im auffordernden Mitgliedstaat**
- **Name:**
 - **Anschrift:**
 - **Bezugsnummer:**
2. **Angaben zum begünstigten Unternehmen im aufgeforderten Mitgliedstaat**
- **Name:**
 - **Anschrift:**
 - **Bezugsnummer:**
- G. Risikoanalyse**
1. **Bewertung: hoch, mittel, gering**
 2. **Begründung der Risikobewertung:**
- H. Bereich und Ziel der Prüfung:**

BLATT B

Vierteljährlicher Bericht (gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89) von
.....(Mitgliedstaat) **über die Ergebnisse der Prüfung für das erste [], zweite [], dritte [] und vierte []**
Quartal 20..

Anmerkung: Die fett gedruckten Angaben stimmen mit denen in Anhang VI überein.

FÜR JEDE AUFFORDERUNG AUSZUFÜLLEN

Identifizierung**B.1. Aufgeforderter Mitgliedstaat:****2. Zuständige Stelle:**

3. Regionale Stelle:

4. Name des Prüfers:

A.1. Auffordernder Mitgliedstaat:**2. Name des Sonderdienstes:****8. Name der zuständigen Prüfstelle:**

14. Nummer der Überprüfung/Bezugsnummer des Berichts:

C.1. Datum der Aufforderung und Bezugsnummer:**2. Prüfungsprogramm:**

3. Datum der Antwort und Bezugsnummer:

D.1. Angaben zum begünstigten Unternehmen im auffordernden Mitgliedstaat— **Name:**— **Anschrift:**— **Bezugsnummer:****2. Angaben zum begünstigten Unternehmen im aufgeforderten Mitgliedstaat**— **Name:**— **Anschrift:**— **Bezugsnummer:**

3. Andere überprüfte Unternehmen

— **Name:**— **Anschrift:****H. Bereich und Ziel der Prüfung:****I. Liste der gelieferten Unterlagen:**

J. Ergebnis:

VERORDNUNG (EG) Nr. 5/2004 DER KOMMISSION
vom 5. Januar 2004
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1298/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.

- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Anpassung der Zölle, die am 15. Mai 2003 durch die Verordnung (EG) Nr. 832/2003 der Kommission ⁽⁵⁾ festgesetzt worden sind, gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 angepasst und in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 5. Januar 2004

Für die Kommission
 J. M. SILVA RODRÍGUEZ
 Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 120 vom 15.5.2003, S. 15.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (7)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (2)	AKP-Staaten (1) (2) (3)	Bangladesch (4)	Basmati Indien und Pakistan (6)	Ägypten (8)
1006 10 21	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	199,56	65,51	95,44		149,67
1006 20 13	199,56	65,51	95,44		149,67
1006 20 15	199,56	65,51	95,44		149,67
1006 20 17	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 20 92	199,56	65,51	95,44		149,67
1006 20 94	199,56	65,51	95,44		149,67
1006 20 96	199,56	65,51	95,44		149,67
1006 20 98	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 30 21	367,75	116,32	168,97		275,81
1006 30 23	367,75	116,32	168,97		275,81
1006 30 25	367,75	116,32	168,97		275,81
1006 30 27	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	367,75	116,32	168,97		275,81
1006 30 44	367,75	116,32	168,97		275,81
1006 30 46	367,75	116,32	168,97		275,81
1006 30 48	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	367,75	116,32	168,97		275,81
1006 30 63	367,75	116,32	168,97		275,81
1006 30 65	367,75	116,32	168,97		275,81
1006 30 67	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	367,75	116,32	168,97		275,81
1006 30 94	367,75	116,32	168,97		275,81
1006 30 96	367,75	116,32	168,97		275,81
1006 30 98	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(7)	41,18	(7)		96,00

(1) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates (ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 5) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 638/2003 der Kommission (ABl. L 93 vom 10.4.2003, S. 3) festgelegte Zoll.

(2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(3) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(4) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(5) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(6) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(7) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(8) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	264,00	416,00	199,56	367,75	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	264,33	190,43	361,34	428,84	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	337,52	405,02	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	23,82	23,82	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 6/2004 DER KOMMISSION
vom 5. Januar 2004

zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Januar 2004 in Kraft.

Sie gilt vom 7. bis 20. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Januar 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 5. Januar 2004 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 7. bis 20. Januar 2004

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	13,23	10,61	41,46	16,21
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	11,00	—	18,96	11,71
Marokko	14,46	15,70	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	5,92	—	4,17	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 7/2004 DER KOMMISSION**vom 5. Januar 2004****zur Aussetzung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen zu erhebenden Präferenzzolls und zur Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 786/2002 der Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Westjordanland und im Gazastreifen.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 6/2004 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.
- (4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

- (5) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluss zu ziehen, dass die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für großblütigen Rosen mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen erfüllt sind, und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs ist wieder einzuführen.
- (6) Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.
- (7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 festgesetzte, bei der Einfuhr von großblütigen Rosen (KN-Code ex 0603 10 10) mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Januar 2004 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 2.⁽⁴⁾ ABl. L 127 vom 14.5.2002, S. 3.⁽⁵⁾ Siehe Seite 24 dieses Amtsblatts.⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Januar 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

VERORDNUNG (EG) Nr. 8/2004 DER KOMMISSION**vom 5. Januar 2004****zur Aussetzung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und zur Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 786/2002 der Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Westjordanland und im Gazastreifen.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 6/2004 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

(5) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluss zu ziehen, dass die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für großblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs ist wieder einzuführen.

(6) Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

(7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 festgesetzte, bei der Einfuhr von großblütigen Rosen (KN-Code ex 0603 10 10) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Januar 2004 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 199 vom 2.8.1994, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 127 vom 14.5.2002, S. 3.⁽⁵⁾ Siehe Seite 24 dieses Amtsblatts.⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 19.3.1988, S. 16.⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Januar 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

VERORDNUNG (EG) Nr. 9/2004 DER KOMMISSION**vom 5. Januar 2004****zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und zur Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 209/2003 der Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, im Westjordanland und im Gazastreifen.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 6/2004 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

(5) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluss zu ziehen, dass die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs ist wieder einzuführen.

(6) Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

(7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 festgesetzte, bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen (KN-Code ex 0603 10 10) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Januar 2004 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 199 vom 2.8.1994, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 28 vom 4.2.2003, S. 30.⁽⁵⁾ Siehe Seite 24 dieses Amtsblatts.⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Januar 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

VERORDNUNG (EG) Nr. 10/2004 DER KOMMISSION**vom 5. Januar 2004****zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 209/2003 der Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Westjordanland und im Gazastreifen.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 6/2004 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.
- (4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

(5) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluss zu ziehen, dass die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen.

(6) Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

(7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 festgesetzte, bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-Code ex 0603 10 20) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Januar 2004 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 2.⁽⁴⁾ ABl. L 28 vom 4.2.2003, S. 30.⁽⁵⁾ Siehe Seite 24 dieses Amtsblatts.⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Januar 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

VERORDNUNG (EG) Nr. 11/2004 DER KOMMISSION

vom 5. Januar 2004

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 209/2003 der Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Westjordanland und im Gazastreifen.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 6/2004 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.
- (4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

- (5) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluss zu ziehen, dass die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen.
- (6) Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.
- (7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 festgesetzte, bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-Code ex 0603 10 20) mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Januar 2004 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 28 vom 4.2.2003, S. 30.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 24 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Januar 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 2003

zu standardisierten Informationen über Ableitungen radioaktiver Stoffe mit der Fortluft und dem Abwasser aus Kernkraftwerken und Wiederaufarbeitungsanlagen in die Umwelt im Normalbetrieb

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4832)

(2004/2/Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 124,

nach Anhörung der gemäß Artikel 31 Euratom-Vertrag vom Ausschuss für Wissenschaft und Technik eingesetzten Gruppe von Persönlichkeiten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Titel II Kapitel 3 Euratom-Vertrag sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission regelmäßig über den ermittelten Gehalt an Radioaktivität in der Umwelt Bericht zu erstatten.
- (2) Gemäß Artikel 35 Euratom-Vertrag hat jeder Mitgliedstaat die notwendigen Einrichtungen zur ständigen Überwachung des Gehalts der Luft, des Wassers und des Bodens an Radioaktivität sowie zur Überwachung der Einhaltung der Grundnormen zu schaffen.
- (3) Die Bestimmungen von Artikel 36 Euratom-Vertrag verpflichten die zuständigen Behörden, der Kommission regelmäßig Auskünfte über die in Artikel 35 genannten Überwachungsmaßnahmen zu übermitteln, damit die Kommission ständig über den Gehalt an Radioaktivität unterrichtet ist, dem die Bevölkerung ausgesetzt ist. Auskünfte über die in Artikel 35 genannten Überwachungsmaßnahmen schließen auch Informationen über die Radioaktivität von Ableitungen ein, da diese notwendig sind, um die Umweltauswirkungen solcher Ableitungen einschätzen zu können. Die Empfehlung der Kommission 2000/473/Euratom vom 8. Juni 2000 zur Anwendung des Artikels 36 Euratom-Vertrag betreffend die Überwachung des Radioaktivitätsgehalts der Umwelt zur Ermittlung der Exposition der Gesamtbevölkerung⁽¹⁾ trug diesem Aspekt nicht Rechnung. Es ist zweckmäßig, die Art der übermittelnden Informationen näher festzulegen.

- (4) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission nach der Empfehlung 1999/829/Euratom vom 6. Dezember 1999 zur Anwendung des Artikels 37 des Euratom-Vertrags⁽²⁾ regelmäßig über die Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser und der Fortluft aus Kernkraftwerken und Wiederaufarbeitungsanlagen in die Umwelt. In der Empfehlung 1999/829/Euratom wird allerdings nicht im Einzelnen genannt, welche Informationen dabei zu übermitteln sind. Dies wird in der vorliegenden Empfehlung festgelegt und präzisiert.

- (5) Nach Artikel 45 der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen⁽³⁾ müssen die zuständigen Behörden Abschätzungen der aus genehmigungspflichtigen Tätigkeiten resultierenden Dosen für die Bevölkerung so realistisch wie möglich vornehmen. Zur Ermittlung dieser Dosen werden nuklidspezifische Informationen zu radioaktiven Ableitungen in die Umwelt benötigt.

- (6) Es werden standardisierte Informationen über Radionuklide benötigt, die aus Kernkraftwerken und Wiederaufarbeitungsanlagen im Normalbetrieb in die Umwelt abgeleitet werden, um gemeinschaftsweit vergleichbare Messergebnisse zu radioaktiven Ableitungen zu erhalten und sicherzustellen, dass in der gesamten Gemeinschaft Mindestkriterien für die Analysemethoden eingehalten werden. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, für jede Kategorie radioaktiver Ableitungen und für jede Art der betrachteten kerntechnischen Anlagen Schlüsselnuklide

⁽¹⁾ ABl. L 191 vom 27.7.2000, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 324 vom 16.12.1999, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1.

zu ermitteln, für die Anforderungen in Bezug auf Nachweisgrenzen gelten sollten. Diese Schlüsselnuclide sollten Gruppen von Radionukliden oder eine bestimmte Strahlungsart repräsentieren, für die radiologischen Auswirkungen erheblich sein und sich als Indikatoren für die Messempfindlichkeit eignen.

- (7) Die Kommission veröffentlicht regelmäßig Berichte über jährliche radioaktive Ableitungen aus Kernkraftwerken und Kernbrennstoff- Wiederaufarbeitungsanlagen in der Europäischen Gemeinschaft und über die Ermittlung der radiologischen Auswirkungen von kerntechnischen Anlagen in der Europäischen Union auf die EU-Bevölkerung. Die Bedeutung und die Transparenz der Kommissionsberichte würde verbessert, wenn diese auf standardisierten Informationen beruhten.
- (8) Als erster Schritt einer gemeinschaftsweiten Harmonisierung ist es wichtig, nunmehr die Vergleichbarkeit der Informationen zu gewährleisten, die zur Radioaktivität von Ableitungen aus Kernkraftwerken und Wiederaufarbeitungsanlagen im Normalbetrieb übermittelt werden. Rückbaumaßnahmen sollten nicht von dieser Empfehlung erfasst werden, da sie anderer Art sind und andere Arten von Abfällen verursachen —

EMPFEHLT:

1. In dieser Empfehlung werden für die Zwecke der Überwachung und Berichterstattung an die Europäische Kommission ausgewählte Informationen über Radionuklide definiert, die aus Kernkraftwerken und Wiederaufarbeitungsanlagen im Normalbetrieb tatsächlich oder wahrscheinlich in die Umwelt abgeleitet werden.
2. Im Sinne dieser Empfehlung bezeichnet der Begriff
 - a) „Normalbetrieb“ normale Tätigkeiten im Rahmen des Betriebs eines Kernkraftwerks oder einer Wiederaufarbeitungsanlage einschließlich der Stilllegung (Abschalten sowie Einschluss und Überwachung), jedoch mit Ausnahme des Rückbaus;
 - b) „Schlüsselnuclid“ ein für jede Nuklidkategorie ausgewähltes und als Indikator für die Messempfindlichkeit geeignetes Radionuclid;
 - c) „Nachweisgrenze“ den kleinsten wahren Wert der zu messenden Größe, der mit einer gewissen Fehlerwahrscheinlichkeit durch die Messmethode festgestellt werden kann;
 - d) „Erkennungsgrenze“ den festen Wert der Erkennungsgröße (Zufallsvariable für die Entscheidung, ob der zu messende physikalische Effekt vorhanden ist oder nicht); wird dieser Wert durch einen tatsächlich gemessenen Wert der Messgröße zur Quantifizierung eines physikalischen Effekts überschritten, so wird auf das Vorhandensein des physikalischen Effekts erkannt.
3. Für die Ableitung von radioaktiven Stoffen mit der Fortluft und dem Abwasser aus Kernkraftwerken und Wiederaufarbeitungsanlagen sollten die Mitgliedstaaten die abgeleitete Radioaktivität aller Radionuklide, die in Spalte 1 des Anhangs I angegeben sind, ermitteln.

4. Falls die Messwerte unter der Nachweisgrenze liegen, sollten für die in Spalte 2 des Anhangs I angegebenen Schlüsselnuclide die erreichten Nachweisgrenzen die in Spalte 3 von Anhang I festgelegten jeweiligen Werte nicht überschreiten.
5. Sofern durch die Berechnung von Ableitungen spezifischer Radionuklide auf der Grundlage von betrieblichen Daten oder Messergebnissen für andere Radionuklide eine vergleichbare Genauigkeit erreicht werden kann, können solcherart errechnete Ableitungswerte als Ersatz für direkte Messwerte verwendet werden.
6. Die Bestimmung von Nachweis- und Erkennungsgrenzen sowie die Darstellung der Ergebnisse sollten der internationalen Norm ISO/IS 11929-7 entsprechen. Wenngleich die Erkennungsgrenze technisch unter der Hälfte der tatsächlich bei einer Messung erreichten Nachweisgrenze liegt, kann aus praktischen Gründen die Erkennungsgrenze in vorsichtiger Näherung auf die Hälfte der Nachweisgrenze gesetzt werden.
7. Liegen Messergebnisse unter der Erkennungsgrenze, so sollten diese in vorsichtiger Näherung durch den Wert ersetzt werden, der der Hälfte der Erkennungsgrenze entspricht. Liegen jedoch im betrachteten Zeitraum die Ergebnisse wiederholter Messungen ausnahmslos unter der Erkennungsgrenze, so kann realistischer Weise angenommen werden, dass der wahre Wert gleich null, das betreffende Radionuclid also nicht in der Ableitung vorhanden ist.
8. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission die folgenden Informationen zu radioaktiven Ableitungen gemäß den Mustern in Anhang II übermitteln:
 - a) jährliche Ableitung eines jeden in Spalte 1 von Anhang I aufgeführten Radionuklids, für das im betrachteten Zeitraum mindestens ein Radioaktivitätswert über der Erkennungsgrenze gemessen oder eine rechnerische Einschätzung vorgenommen worden ist;
 - b) bei allen Messungen im betrachteten Zeitraum erzielter höchster Wert der Nachweisgrenze für jedes Schlüsselnuclid;
 - c) auf Berechnungen gestützte Schätzungen von Radionuclidableitungen als Ersatz für technisch nicht durchführbare Messungen;
 - d) soweit verfügbar, die chemische/physikalische Form der Ableitungen von Tritium, Kohlenstoff-14 und Jod in die Atmosphäre;
 - e) zeitliche Grundlage der berichteten Werte und gegebenenfalls Angaben zur angewandten Summenbildungsmethode einschließlich der für Schätzungen der Summationsergebnisse verwendeten Ersatzwerte für Werte unter der Erkennungsgrenze;
 - f) Methode der Probenentnahme aus den Ableitungsströmen.

Die in den Buchstaben d), e) und f) geforderten Informationen sollten in den Anmerkungen angegeben werden. Schätzwerte, wie z. B. gemäß Buchstabe c), sollten in einer Anmerkung als solche gekennzeichnet werden, wobei die angewandte Methode und gegebenenfalls etwaige relevante Erkennungsgrenzen anzugeben sind.

9. Der Zeitraum der Berichterstattung über radioaktive Ableitungen sollte ein Kalenderjahr betragen. Informationen zu radioaktiven Ableitungen sollten bis spätestens 30. September des folgenden Jahres übermittelt werden.
10. Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 2003

Für die Kommission
Loyola DE PALACIO
Vizepräsident

ANHANG I

Standardisierte Informationen über Radionuklidableitungen aus Kernreaktoren und Wiederaufarbeitungsanlagen im Normalbetrieb

A. Kernreaktoren

A.1 Ableitungen in die Atmosphäre

Kategorie und Liste der Radionuklide	Schlüsselnuklid	Vorgeschriebene Nachweisgrenze (Bq/m ³)
<i>Edelgase</i>		
Ar-41		
Kr-85	Kr-85 ⁽¹⁾	1E - 04 ⁽²⁾
Kr-85m		
Kr-87		
Kr-88		
Kr-89		
Xe-131m		
Xe-133	Xe-133 ⁽³⁾	1E + 04
Xe-133m		
Xe-135		
Xe-135m		
Xe-137		
Xe-138		
Schwefel-35		
<i>Schwebstoffgebunden (ausgenommen Jodisotope)</i>		
Cr-51		
Mn-54		
Co-58		
Fe-59		
Co-60	Co-60	1E - 02
Zn-65		
Sr-89		
Sr-90	Sr-90	2E - 02
Zr-95		
Nb-95		
Ag-110m		
Sb-122		
Sb-124		
Sb-125		
Cs-134		
Cs-137	Cs-137	3E - 02
Ba-140		
La-140		
Ce-141		
Ce-144		
Pu-238		

Kategorie und Liste der Radionuklide	Schlüsselnuklid	Vorgeschriebene Nachweisgrenze (Bq/m ³)
Pu-239 + Pu-240	Pu-239 + Pu-240	5E - 03
Am-241	Am-241	5E - 03
Cm-242		
Cm-243		
Cm-244		
Gesamt-Alpha ⁽⁴⁾	Gesamt-Alpha	1E - 02
<i>Jodisotope</i>		
I-131	I-131	2E - 02
I-132		
I-133		
I-135		
Tritium	H-3	1E + 03
Kohlenstoff-14	C-14	1E + 01

⁽¹⁾ Für LWR.

⁽²⁾ Kann in der Regel durch Messung der Betaaktivität nach Zerfall kurzlebiger Isotope erreicht werden.

⁽³⁾ Bei gasgekühlten Reaktoren.

⁽⁴⁾ Gesamt-Alpha sollte nur angegeben werden, wenn nuklidspezifische Informationen über Alpha-Strahler nicht verfügbar sind.

A.2 Flüssige Ableitungen

Kategorie und Liste der Radionuklide	Schlüsselnuklid	Vorgeschriebene Nachweisgrenze (Bq/m ³)
Tritium	H-3	1E + 05
<i>Andere Radionuklide (ausgenommen H-3)</i>		
S-35	S-35 ^(?)	3E + 04
Cr-51		
Mn-54		
Fe-55		
Fe-59		
Co-58		
Co-60	Co-60	1E + 04
Ni-63		
Zn-65		
Sr-89		
Sr-90	Sr-90	1E + 03
Zr-95		
Nb-95		
Ru-103		
Ru-106		
Ag-110m		
Sb-122		
Te-123m		
Sb-124		
Sb-125		
I-131		

Kategorie und Liste der Radionuklide	Schlüsselnuklid	Vorgeschriebene Nachweisgrenze (Bq/m ³)
Cs-134	Cs-137	1E + 04
Cs-137		
Ba-140		
La-140		
Ce-141		
Ce-144		
Pu-238		
Pu-239 + Pu-240	Pu-239 + Pu-240	6E + 03
Am-241	Am-241	5E + 01
Cm-242	Gesamt-Alpha	1E + 03
Cm-243		
Cm-244		
Gesamt-Alpha ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Gesamt-Alpha sollte nur angegeben werden, wenn nuklidspezifische Informationen über Alpha-Strahler nicht verfügbar sind.

⁽²⁾ Bei gasgekühlten Reaktoren.

B. Wiederaufarbeitungsanlagen

B.1 Ableitungen in die Atmosphäre

Kategorie und Liste der Radionuklide	Schlüsselnuklid	Vorgeschriebene Nachweisgrenze (Bq/m ³)		
<i>Edelgase</i>	Kr-85	1E + 04		
Kr-85				
<i>Schwebstoffgebundene Beta-/Gammastrahler (ausgenommen Jodisotope)</i>	Cs-137	3E - 02		
Co-60				
Sr-90				
Ru-106				
Sb-125				
Cs-134				
Cs-137				
Pu-241				
<i>Schwebstoffgebundene Alphastrahler</i>	Pu-239 + Pu-240	1E - 03		
Pu-238				
Pu-239 + Pu-240				
Am-241				
Cm-242			Cm-242	1E - 03
Cm-243				
Cm-244				
<i>Jodisotope</i>	I-129	2E + 00		
I-129				
Tritium	H-3	1E + 03		
Kohlenstoff-14	C-14	1E + 01		

B.2 Flüssige Ableitungen ⁽¹⁾

Kategorie und Liste der Radionuklide	Schlüsselnuklid	Vorgeschriebene Nachweisgrenze (Bq/m ³)
Tritium	H-3	1E + 05
<i>Beta-/Gammastrahler (ausgenommen H-3)</i>		
C-14		
S-35 ⁽¹⁾		
Mn-54		
Fe-55		
Co-57		
Co-58		
Co-60	Co-60	1E + 04
Ni-63		
Zn-65		
Sr-89		
Sr-90	Sr-90	1E + 03
Zr-95 + Nb-95		
Tc-99		
Ru-103		
Ru-106		
Ag-110m		
Sb-124		
Sb-125		
I-129	I-129	5E + 04
Cs-134		
Cs-137	Cs-137	1E + 04
Ce-144		
Pm-147		
Eu-152		
Eu-154		
Eu-155		
Pu-241		
<i>Alpha-Strahler</i>		
Np-237		
Pu-238		
Pu-239 + Pu-240	Pu-239 + Pu-240	6E + 03
Am-241		
Cm-242	Cm-242	6E + 03
Cm-243		
Cm-244		
Uran ⁽²⁾		

⁽¹⁾ S-35 wird aufgeführt, obwohl es bei der Wiederaufarbeitung nicht anfällt; siehe vorangehende Fußnote.

⁽²⁾ Uranableitungen können in kg angegeben werden.

⁽¹⁾ Flüssige Ableitungen von Wiederaufarbeitungsanlagen werden in der Regel zusammen mit Flüssigkeiten aus anderen Anlagen des selben Standorts behandelt.

ANHANG II

Muster für die Berichterstattung über Radionuklidableitungen aus Kernreaktoren und Wiederaufarbeitungsanlagen im Normalbetrieb

A.1.

Muster für die Berichterstattung über die Ableitung von Schwebstoffen aus Kernkraftwerken an die Atmosphäre

Reaktoranlage (Bezeichnung/Typ):		Zeitraum (Jahr der Ableitung):	
Im Berichtszeitraum abgeleitetes Abluftvolumen (m ³):			
Kategorie/Radionuklid	Kategorie/Radionuklid (Bq/m ³)	Jährlich abgeleitete Radioaktivität (Bq)	Anmerkung (1)
<i>Edelgase</i>			
Ar-41			
Kr-85		
Kr-85m			
Kr-87			
Kr-88			
Kr-89			
Xe-131m			
Xe-133		
Xe-133m			
Xe-135			
Xe-135m			
Xe-137			
Xe-138			
Schwefel-35 (2)		
<i>Schwebstoffgebundene Feststoffteilchen (ausgenommen Jodisotope)</i>			
Cr-51			
Mn-54			
Co-58			
Fe-59			
Co-60		
Zn-65			
Sr-89			
Sr-90		
Zr-95			
Nb-95			
Ag-110m			
Sb-122			
Sb-124			
Sb-125			
Cs-134			
Cs-137		
Ba-140			
La-140			
Ce-141			
Ce-144			
Pu-238			
Pu-239+Pu-240		
Am-241		
Cm-242			
Cm-243			
Cm-244			
Gesamt-Alpha (3)			

(1) Insbesondere, falls die Radionuklidableitungen rechnerisch geschätzt wurden, oder falls im Zuge eines Summenbildungsverfahrens Ersatzwerte für Werte unter der Erkennungsgrenze verwendet wurden oder für Informationen zur chemischen/physikalischen Form von H-3, C-14 und Jodisotopen oder für Informationen zur zeitlichen Grundlage und Methode der Probenentnahme.

(2) Bei gasgekühlten Reaktoren.

(3) Gesamt-Alpha sollte nur angegeben werden, wenn nuklidspezifische Informationen über Alpha-Strahler nicht verfügbar sind

Kategorie/Radionuklid	Höchster für Schlüsselnuklide tatsächlich erzielter Wert er Nachweisgrenze (Bq/m ³)	Jährlich abgeleitete Radioaktivität (Bq)	Anmerkung (*)
<i>Jodisotope</i>			
I-131		
I-132			
I-133			
I-135			
Tritium		
Kohlenstoff-14			

A.2.

Muster für die Berichterstattung über die Ableitung von Flüssigkeiten aus Kernkraftwerken	
Reaktoranlage (Bezeichnung/Typ):	Zeitraum (Jahr der Ableitung):
Im Berichtszeitraum abgeleitetes Abwasservolumen (m ³):	

Kategorie/Radionuklid	Höchster für Schlüsselnuklide tatsächlich erzielter Wert der Nachweisgrenze (Bq/m ³)	Jährlich abgeleitete Radioaktivität (Bq)	Anmerkung (*)
Tritium			
<i>Andere Radionuklide (ausgenommen H-3)</i>			
S-35 ⁽⁵⁾		
Cr-51			
Mn-54			
Fe-55			
Fe-59			
Co-58			
Co-60		
Ni-63			
Zn-65			
Sr-89			
Sr-90		
Zr-95			
Nb-95			
Ru-103			
Ru-106			
Ag-110m			
Sb-122			
Te-123m			
Sb-124			
Sb-125			
I-131			
Cs-134			
Cs-137		
Ba-140			
La-140			
Ce-141			
Ce-144			
Pu-238			
Pu-239+Pu-240		
Am-241		
Cm-242			
Cm-243			
Cm-244			
Gesamt-Alpha ⁽⁶⁾			

(*) Insbesondere, falls die Radionuklidableitungen rechnerisch geschätzt wurden oder falls im Zuge eines Summenbildungsverfahrens Ersatzwerte für Werte unter der Erkennungsgrenze verwendet wurden oder für Informationen zur chemischen/physikalischen Form von H-3, C-14 und Jodisotopen oder für Informationen zur zeitlichen Grundlage und Methode der Probenentnahme.

(5) Bei gasgekühlten Reaktoren.

(6) Gesamt-Alpha sollte nur angegeben werden, wenn nuklidspezifische Informationen über Alpha-Strahler nicht verfügbar sind.

B.1.

Muster für die Berichterstattung über die Ableitung aus Wiederaufarbeitungsanlagen an die Atmosphäre			
Wiederaufarbeitungsanlage (Bezeichnung):		Zeitraum (Jahr der Ableitung):	
Im Berichtszeitraum abgeleitetes Abluftvolumen (m ³):			
Kategorie/Radionuklid	Höchster für Schlüsselnuclide tatsächlich erreichter Wert der Nachweisgrenze (Bq/m ³)	Jährlich abgeleitete Radioaktivität (Bq)	Anmerkung (?)
<i>Edelgase</i> Kr-85		
<i>Schwebstoffgebundene Beta-/Gammastrahler (ausgenommen Jodisotope)</i> Co-60 Sr-90 Ru-106 Sb-125 Cs-134 Cs-137 Pu-241		
<i>Schwebstoffgebundene Alphastrahler</i> Pu-238 Pu-239+Pu240 Am-241 Cm-242 Cm-243 Cm-244		
<i>Jodisotope</i> I-129		
Tritium		
Kohlenstoff 14		

(?) Insbesondere, falls die Radionuklidableitungen rechnerisch geschätzt wurden oder falls im Zuge eines Summenbildungsverfahrens Ersatzwerte für Werte unter der Erkennungsgrenze verwendet wurden oder für Informationen zur chemischen/physikalischen Form von H-3, C-14 und Jodisotopen oder für Informationen zur zeitlichen Grundlage und Methode der Probenentnahme.

B.2.

Muster für die Berichterstattung über die Ableitung von Flüssigkeiten aus Wiederaufbereitungsanlagen	
Wiederaufbereitungsanlage (Bezeichnung):	Zeitraum (Jahr der Ableitung):
Im Berichtszeitraum abgeleitetes Abwasservolumen (m ³):	

Wiederaufbereitungsanlage (Bezeichnung):	Wiederaufbereitungsanlage (Bezeichnung): (Bq/m ³)	Jährlich abgeleitete Radioaktivität ⁽⁸⁾ (Bq)	Anmerkung ⁽⁹⁾
Tritium			
<i>Beta/Gamma-Strahler (ausgenommen H-3)</i>			
C-14			
S-35			
Mn-54		
Fe-55			
Co-57			
Co-58			
Co-60			
Ni-63			
Zn-65		
Sr-89		
Sr-90			
Zr-95+Nb-95			
Tc-99			
Ru-103			
Ru-106			
Ag-110m			
Sb-124			
Sb-125			
I-129			
Cs-134			
Cs-137			
Ce-144			
Pm-147			
Eu-152			
Eu-154			
Eu-155			
Pu-241			
<i>Alpha-Strahler</i>			
Np-237			
Pu-238			
Pu-239+Pu-240		
Am-241			
Cm-242		
Cm-243			
Cm-244			
Uran ⁽¹⁰⁾			

⁽⁸⁾ Flüssige Ableitungen von Wiederaufbereitungsanlagen werden in der Regel zusammen mit Flüssigkeiten aus anderen Anlagen desselben Standorts behandelt.

⁽⁹⁾ Insbesondere, falls die Radionuklidableitungen rechnerisch geschätzt wurden oder falls im Zuge eines Summenbildungsverfahrens Ersatzwerte für Werte unter der Erkennungsgrenze verwendet wurden oder für Informationen zur chemischen/physikalischen Form von H-3, C-14 und Jodisotopen; oder für Informationen zur zeitlichen Grundlage und Methode der Probenentnahme

⁽¹⁰⁾ Uranableitungen können in kg angegeben werden.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 2003

zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für den Verkehr mit Pflanzkartoffeln auf ihrem gesamten oder auf Teilen ihres Hoheitsgebiets strengere als die in den Anlagen I und II der Richtlinie 2002/56/EG des Rates vorgesehenen Maßnahmen gegen bestimmte Krankheitserreger anzuwenden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4833)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/3/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

auf Ersuchen Deutschlands, Finnlands, Irlands, Portugals und des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 93/231/EWG der Kommission vom 30. März 1993 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für den Verkehr mit Pflanzkartoffeln auf ihrem gesamten oder auf Teilen ihres Hoheitsgebiets strengere als die in den Anlagen I und II der Richtlinie 66/403/EWG des Rates vorgesehenen Maßnahmen gegen bestimmte Krankheitserreger anzuwenden ⁽³⁾, ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden ⁽⁴⁾. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Entscheidung zu kodifizieren.
- (2) In der Richtlinie 2002/56/EG sind für bestimmte Schadorganismen Toleranzen festgesetzt.
- (3) Die Richtlinie 2002/56/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten für Kartoffelpflanzgut ihrer heimischen Erzeugung strengere Anforderungen für die Anerkennung festlegen können.
- (4) Die Maßnahmen der Richtlinie 2002/56/EG gegen Schadorganismen, die den Kartoffelanbau in den betreffenden Gebieten besonders bedrohen, möchten Irland für sein gesamtes Hoheitsgebiet sowie Deutschland, Finnland und das Vereinigte Königreich für bestimmte Teile ihrer jeweiligen Hoheitsgebiete und Portugal für höher als 300 m gelegene Gebiete der Azoren anwenden.

(5) Die Kommission hat mit ihrer Richtlinie 93/17/EWG ⁽⁵⁾ gemeinschaftliche Klassen für Kartoffel-Basispflanzgut eingeführt und die Anforderungen und Bezeichnungen für diese Klassen festgelegt. Kartoffelpflanzgut dieser Klassen sollte auch im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vermarktet werden können, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2002/56/EG zur Anwendung strengerer Maßnahmen zu ermächtigt sind.

(6) Ein Vergleich der im gesamten Hoheitsgebiet Irlands sowie in bestimmten Teilen Deutschlands, Finnlands, des Vereinigten Königreichs und der in höher als 300 m gelegenen Gebiete der Azoren Portugals geltenden Anforderungen an die jeweilige heimische Kartoffelpflanzguterzeugung mit den gemeinschaftlichen EG-Klassen für Kartoffel-Basispflanzgut zeigt, dass die

— „EG-Klasse 1“ strengeren Anforderungen genügt;

— „EG-Klasse 2“ den gleichen Anforderungen genügt wie die heimische Erzeugung für die Kartoffelpflanzgutproduktion;

— „EG-Klasse 3“ den gleichen Anforderungen genügt wie die heimische Erzeugung für den Kartoffelanbau.

(7) Daher sollen Irland für sein gesamtes Hoheitsgebiet sowie Deutschland, Finnland, das Vereinigte Königreich für bestimmte Teile ihrer Hoheitsgebiete und Portugal für höher als 300 m gelegenen Gebiete der Azoren ermächtigt werden, den Verkehr mit Kartoffelpflanzgut auf die in der Richtlinie 93/17/EWG festgelegten gemeinschaftlichen Klassen von Kartoffel-Basispflanzgut zu beschränken.

(8) Diese Ermächtigung steht im Einklang mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß den in der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/47/EG ⁽⁷⁾, niedergelegten gemeinsamen Vorschriften über die Pflanzengesundheit.

(9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60.

⁽²⁾ ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 106 vom 30.4.1993, S. 11.

⁽⁴⁾ Siehe Anhang II.

⁽⁵⁾ ABl. L 106 vom 30.4.1993, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 138 vom 5.6.2003, S. 47.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 des Anhangs I aufgeführten Mitgliedstaaten werden ermächtigt, den Verkehr mit Kartoffelpflanzgut in ihren jeweiligen in Spalte 2 des Anhangs I aufgeführten Gebieten auf Basis-Kartoffelpflanzgut der folgenden gemeinschaftlichen Klassen zu beschränken, die mit der Richtlinie 93/17/EWG eingeführt worden sind:

- a) „EG-Klasse 1“ oder „EG-Klasse 2“ für die Erzeugung von Kartoffelpflanzgut;
- b) „EG-Klasse 1“, „EG-Klasse 2“ oder „EG-Klasse 3“ für den Kartoffelanbau.

Artikel 2

Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Ermächtigung auf Dauer erfüllt werden, schaffen die betreffenden Mitgliedstaaten ein ständiges System regelmäßiger amtlicher Kontrollen und entsprechender Kontrollberichte, das von der Kommission überwacht wird.

Artikel 3

Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 wird widerrufen, sobald festgestellt wird, dass ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 4

Die Entscheidung 93/231/EWG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Entscheidung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 2003

Für die Kommission

Der Präsident

Romano PRODI

ANHANG I

Mitgliedstaat	Gebiet
Deutschland	Bundesland Mecklenburg-Vorpommern — Gemeinde Groß Lüsewitz — Ortsteile Lindenhof und Pentz der Gemeinde Metschow — Gemeinden Böhlendorf, Breesen, Langsdorf sowie Ortsteil Grammow der Gemeinde Grammow — Gemeinden Hohenbrünzow, Hohenmocker, Ortsteil Ganschendorf der Gemeinde Sarow sowie Ortsteil Leistenow der Gemeinde Utzedel — Gemeinden Ranzin, Lüssow und Gribow — Gemeinde Pelsin
Irland	Das gesamte Hoheitsgebiet
Portugal	Azoren (höher als 300 m gelegene Gebiete)
Finnland	Gemeinden Liminka und Tyrnävä
Vereinigtes Königreich	— Cumbria, Northumberland (England) — Nordirland — Schottland

ANHANG II

Aufgehobene Entscheidung mit ihren nachfolgenden Änderungen

Entscheidung 93/231/EWG	ABl. L 106 vom 30.4.1993, S. 11
Entscheidung 95/21/EG	ABl. L 28 vom 7.2.1995, S. 13
Entscheidung 95/76/EG	ABl. L 60 vom 18.3.1995, S. 31
Entscheidung 96/332/EG	ABl. L 127 vom 25.5.1996, S. 31
Entscheidung 2003/242/EG	ABl. L 89 vom 5.4.2003, S. 24

ANHANG III

Entsprechungstabelle

Entscheidung 93/231/EWG	Vorliegende Entscheidung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	–
–	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Anhang	Anhang I
–	Anhang II
–	Anhang III

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2003

zur befristeten Ermächtigung der Mitgliedstaaten, zum Schutz vor der Verbreitung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith Sofortmaßnahmen gegenüber Ägypten zu treffen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4956)

(2004/4/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/47/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Besteht nach Auffassung eines Mitgliedstaats die unmittelbare Gefahr der Einschleppung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith, dem Erreger der Schleimfäule der Kartoffel, aus einem Drittland in sein Hoheitsgebiet, so kann er vorübergehend zusätzliche Maßnahmen treffen, um sich gegen diese Gefahr zu schützen.
- (2) Aufgrund wiederholter Befunde von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith in Kartoffeln mit Ursprung in Ägypten haben mehrere Mitgliedstaaten (Frankreich, Finnland, Spanien und Dänemark) 1996 Maßnahmen erlassen, um ihr jeweiliges Hoheitsgebiet wirksamer gegen die Einschleppung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith zu schützen, und die Einfuhr von Kartoffeln aus Ägypten verboten.
- (3) Die Kommission hat daraufhin die Entscheidung 96/301/EG der Kommission vom 3. Mai 1996 zur befristeten Ermächtigung der Mitgliedstaaten, gegen die Ausbreitung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith gegenüber Ägypten zusätzliche Maßnahmen zu treffen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/903/EG ⁽⁴⁾, erlassen.
- (4) Die Vorschriften der Entscheidung 96/301/EG wurden durch eine Reihe von Änderungsentscheidungen verschärft. So wurde die Einfuhr von Kartoffeln aus Ägypten in die Gemeinschaft verboten, es sei denn, die Kartoffeln stammten aus Gebieten, die nach dem „Internationalen FAO-Standard für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen — Teil 4: Überwachung von Schadorganismen — Voraussetzungen für die Anerkennung schadorganismusfreier Gebiete“ als erregerfrei ausgewiesen sind.

- (5) Während der Einfuhrsaison 2002/03 wurden mehrere Fälle von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith festgestellt, und Ägypten beschloss selbst, alle Ausfuhren ägyptischer Kartoffeln in die Gemeinschaft ab 24. März 2003 zu verbieten.
- (6) Aus diesen Gründen entsandte die Kommission im August 2003 eine Sachverständigengruppe aus den Mitgliedstaaten auf einen Kontrollbesuch nach Ägypten mit dem Ziel, die bestehende Kontroll- und Überwachungsregelung für die Erzeugung und Vermarktung von zur Ausfuhr in die Gemeinschaft vorgesehenen Kartoffeln einer technischen Prüfung zu unterziehen.
- (7) Die Ergebnisse des Kontrollbesuchs wurden ausgewertet. Die Kommission hielt es für angebracht, eine strengere Augenscheinprüfung der Kartoffeln im ägyptischen Versandhafen unmittelbar vor der Ausfuhr einzuführen.
- (8) Die Kommission hielt es ferner für angebracht, bei Meldung eines Verdachts auf *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith die Ausfuhr von Kartoffeln nicht aus dem gesamten von der Meldung betroffenen schadorganismusfreien Gebiet zu verbieten, sondern vielmehr das von dieser Meldung betroffene schadorganismusfreie Gebiet neu abzugrenzen. Daher sollte die Ausweisung eines Gebiets geändert werden und entweder auf einem „Sektor“ oder einem „bassin“ basieren.
- (9) In Anbetracht der Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Prüfberichts sollte es möglich sein, die Einfuhr in die Gemeinschaft von Knollen von *Solanum tuberosum* L. aus ägyptischen Gebieten, die nach dem Internationalen FAO-Standard als schadorganismusfrei anerkannt sind, für die Einfuhrsaison 2003/04 zu genehmigen.
- (10) Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit sollte die Entscheidung 96/301/EG aufgehoben und durch die vorliegende Entscheidung ersetzt werden.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhr in die Gemeinschaft von Knollen von *Solanum tuberosum* L. mit Ursprung in Ägypten, die nicht bereits gemäß Anhang III Teil A Nummer 10 der Richtlinie 2000/29/EG verboten ist, wird verboten.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 138 vom 5.6.2003, S. 47.

⁽³⁾ ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 47.

⁽⁴⁾ ABl. L 312 vom 15.11.2002, S. 28.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 1 ist die Einfuhr von Knollen von *Solanum tuberosum* L. mit Ursprung in Ägypten aus den in Absatz 2 genannten „schadorganismussfreien Gebieten“ in der Einfuhrsaison 2003/04 zugelassen, sofern den im Anhang festgelegten Maßnahmen für die in diesen Gebieten produzierten Knollen nachgekommen wird.

(2) Die Kommission stellt fest, ob in Ägypten für die Einfuhrsaison 2003/04 „schadorganismussfreie Gebiete“ entsprechend dem „Internationalen FAO-Standard für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen — Teil 4: Überwachung von Schadorganismen — Voraussetzungen für die Anerkennung schadorganismussfreier Gebiete“, insbesondere nach Nummer 2.3, anerkannt worden sind, und erstellt ein „Verzeichnis der anerkannten schadorganismussfreien Gebiete“ mit Angaben zur Ausweisung der darin gelegenen Felder. Sie übermittelt dieses Verzeichnis dem Ausschuss und den Mitgliedstaaten.

Artikel 3

Die Bestimmungen des Artikels 2 gelten nicht mehr, sobald die Kommission den Mitgliedstaaten mitgeteilt hat, dass in Kartoffelpartien, die in der Einfuhrsaison 2003/04 gemäß dieser Entscheidung eingeführt wurden, bei Untersuchungen gemäß Nummer 2 oder 3 des Anhangs dieser Entscheidung die sechste Beanstandung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith bestätigt wurde und die Beanstandungen erkennen lassen, dass die Verfahren für die Ausweisung „schadorganismussfreier Gebiete“ in Ägypten bzw. für die amtliche Überwachung in Ägypten nicht ausreichen, um eine Einschleppung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith in die Gemeinschaft zu verhindern.

Artikel 4

Die Einfuhrmitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 30. August 2004 Angaben über die gemäß dieser Entscheidung eingeführten

Mengen mit einem ausführlichen Bericht über die nach Nummer 2 des Anhangs durchgeführte amtliche Untersuchung. Der Kommission sind Kopien von jedem Pflanzengesundheitszeugnis zuzuschicken. Bei der Meldung eines Verdachts oder bestätigtem Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith gemäß Nummer 4 des Anhangs sind Kopien der Pflanzengesundheitszeugnisse und der dazu gehörigen Unterlagen mit der genannten Meldung zu übermitteln.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten passen die Maßnahmen, die sie zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith getroffen haben, dahin gehend an, dass sie mit den Artikeln 1, 2 und 3 im Einklang stehen.

Artikel 6

Die Entscheidung 96/301/EG wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Entscheidung wird spätestens am 30. September 2004 überprüft.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Für die Zwecke von Artikel 2 ist zusätzlich zu den Anforderungen an Kartoffeln gemäß den Teilen A und B der Anhänge I, II und IV der Richtlinie 2000/29/EG, ausgenommen die Anforderungen gemäß Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 25.8, den folgenden Sofortmaßnahmen nachzukommen:

1. a) Die zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmten Kartoffeln müssen von Feldern stammen, die sich gemäß der Feststellung der Kommission nach Artikel 2 dieser Entscheidung in einem anerkannten „schadorganismusfreien Gebiet“ befinden; in Bezug auf diese anerkannten Gebiete und für die Zwecke dieser Entscheidung basiert die Ausweisung des „Gebiets“ entweder auf einem „Sektor“ (bereits festgelegte Verwaltungseinheit, die mehrere „bassins“ umfasst) oder einem „bassin“ (Bewässerungseinheit), und jedem Gebiet ist eine individuelle amtliche Code-Nummer zugeordnet.
- b) Die unter Buchstabe a) genannten Kartoffeln müssen in Ägypten
 - i) aus Kartoffeln gezogen worden sein, die entweder direkt aus der Gemeinschaft stammen oder zuvor aus solchen Kartoffeln gezogen wurden, und in einem anerkannten „schadorganismusfreien Gebiet“ gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung erzeugt und nach dem Untersuchungsprogramm der Gemeinschaft gemäß der Richtlinie 98/57/EG des Rates⁽¹⁾ unmittelbar vor dem Anpflanzen amtlich auf latente Infektionen untersucht und dabei als frei von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith befunden werden;
 - ii) während der Pflanzsaison auf dem Feld amtlich auf Symptome der von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith verursachten Schleimfäule der Kartoffel untersucht und dabei als frei von solchen Symptomen befunden werden; so kurz wie möglich vor bzw. nach der Ernte muss eine Probe von 500 Knollen je 5 Feddan (= 2,02 ha) oder 200 Knollen je Feddan (= 0,41 ha) oder bei kleineren Feldern ein Teil davon entnommen und einer Laboruntersuchung, die einen Inkubationstest und eine Augenscheinprüfung mit Aufschneiden der Knollen umfasst, auf Symptome der von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith verursachten Schleimfäule der Kartoffel unterzogen und dabei als frei von solchen Symptomen befunden werden;
 - iii) zu Verpackungszentren gebracht werden, die von den ägyptischen Behörden amtlich zugelassen sind, ausschließlich die für die Ausfuhr in die Gemeinschaft in der Ausfuhrsaison 2003/04 in Betracht kommenden Kartoffeln zu verpacken, und beim Eintreffen im Verpackungszentrum
 - von Unterlagen begleitet sein, die jeder LKW-Ladung auf dem Erntefeld beigelegt werden und aus denen der Ursprung der Ladung aus dem jeweiligen Gebiet gemäß Buchstabe a) hervorgeht. Diese Unterlagen sind im Verpackungszentrum bis nach dem Ende der Ausfuhrsaison aufzubewahren;
 - an Proben aufgeschnittener Knollen von 10 % der Säcke und 40 Knollen je Sack bei Säcken mit einem Fassungsvermögen von 70 kg oder einer entsprechenden Menge bzw. an Proben von 50 % der Säcke und 40 Knollen je Sack bei Säcken mit einem Fassungsvermögen von 1 oder 1,5 Tonnen amtlich auf Symptome der von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith verursachten Schleimfäule der Kartoffel untersucht und dabei als frei von solchen Symptomen befunden werden. Das Verzeichnis der von den ägyptischen Behörden amtlich zugelassenen Verpackungszentren muss der Kommission vor dem 1. Januar 2004 übermittelt werden;
 - iv) nach dem Packen der Säcke im Verpackungszentrum an Proben von 2 % der Säcke je Sendung und 30 Knollen je Sack auf Symptome der von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith verursachten Schleimfäule der Kartoffel untersucht und dabei als frei von solchen Symptomen befunden werden;
 - v) unmittelbar vor der Ausfuhr in die Gemeinschaft im Versandhafen kontrolliert werden, indem 200 Knollen aus jedem schadorganismusfreien Gebiet in einer Sendung, die aus mindestens fünf Säcken je schadorganismusfreies Gebiet zu entnehmen sind, aufgeschnitten werden;
 - vi) an Proben jeder Sendung amtlich auf latente Infektion untersucht werden; während der Ausfuhrsaison muss mindestens eine Probe je „bassin“ oder Sektor, der in der Sendung vertreten ist, genommen werden; auf jeden Fall müssen jedoch mindestens fünf Proben genommen, einer Laboranalyse nach dem Untersuchungsprogramm der Gemeinschaft gemäß der Richtlinie 98/57/EG unterzogen und dabei als frei von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith befunden werden;
 - vii) falls die Untersuchungen und/oder Tests gemäß den Ziffern ii), iii), iv), v) und vi) einen Verdacht auf *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith ergeben, bis zur Entkräftung des Verdachts Gegenstand einer amtlichen Anordnung sein, wonach weitere Behandlungen zur Vorbereitung ihres Versands in die Gemeinschaft aus dem betreffenden „bassin“ ausgesetzt werden. Bei der Verhängung der genannten Ausfuhrsetzung wird

(¹) ABl. L 235 vom 21.8.1998, S. 1.

gleichzeitig eine Pufferzone um das von dem Verdacht betroffene „bassin“ ausgewiesen, sofern es kein natürliches Hindernis gibt (im Fall von Pivots z. B. die Wüste). Bis zur Entkräftung des Verdachts dürfen keine Kartoffeln aus der betreffenden Pufferzone ausgeführt werden. Bei der Abgrenzung der Pufferzone ist dem Risiko der Ausbreitung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith aus dem anerkannten schadorganismussfreien Gebiet Rechnung zu tragen. Die Angaben zur Ausweisung des genannten „bassins“ und seiner Pufferzone mit Hilfe ihrer individuellen amtlichen Code-Nummern sowie die Endergebnisse der Untersuchung des Verdachts sind der Kommission unverzüglich zur Verfügung zu stellen;

- viii) nach Möglichkeit getrennt geerntet, bearbeitet und eingesackt werden, wobei auch die Maschinen und Geräte so weit wie möglich je „bassin“, auf jeden Fall aber je Gebiet gemäß Buchstabe a) gesondert eingesetzt werden sollen;
 - ix) in Partien zusammengestellt werden, die jeweils ausschließlich aus Kartoffeln eines einzigen Gebiets gemäß Buchstabe a) bestehen;
 - x) auf jedem Sack unverwischbar unter Aufsicht der zuständigen ägyptischen Behörden mit der jeweiligen amtlichen Code-Nummer gemäß dem nach Artikel 2 dieser Entscheidung aufgestellten Verzeichnis der „anerkannten schadorganismussfreien Gebiete“ und der jeweiligen Partienummer gekennzeichnet werden;
 - xi) von dem nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Richtlinie 2000/29/EG erforderlichen amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden, in dem die Partienummer(n) in der Rubrik „Unterscheidungsmerkmale“ und die amtliche(n) Codenummer(n) gemäß Ziffer x) in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ angegeben sind; in letzterer Rubrik ist außerdem die Nummer der Partie zu vermerken, von der die Probe für den unter Ziffer vi) genannten Zweck entnommen worden ist, und die Durchführung der Untersuchung amtlich zu bestätigen;
 - xii) von einem amtlich registrierten Ausfühler ausgeführt werden, dessen Name oder Handelsbezeichnung auf jeder Sendung anzugeben ist. Das von den zuständigen ägyptischen Behörden erstellte Verzeichnis der amtlich registrierten Ausfühler muss der Kommission vor dem 1. Januar 2004 übermittelt werden.
- c) Die Mitgliedstaaten haben der Kommission den für das Verbringen der betreffenden Kartoffeln zugelassenen Grenzübergangsort sowie Name und Anschrift der für den jeweiligen Grenzübergangsort zuständigen amtlichen Stelle mitgeteilt. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten und Ägypten davon in Kenntnis.
- d) Der voraussichtliche Zeitpunkt der Ankunft der Kartoffelsendung sowie die Menge dieser Sendung müssen der für den Grenzübergangsort zuständigen amtlichen Stelle im Voraus angekündigt worden sein.
2. Die Kartoffeln werden am Grenzübergangsort der Untersuchung gemäß Artikel 13a Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 2000/29/EG unterzogen. Diese Untersuchung wird nach dem Aufschneiden der Knollen an Proben von jeweils mindestens 200 Knollen je Partie der Sendung oder, wenn das Gewicht der Partie 25 Tonnen überschreitet, je 25 Tonnen oder Teilmenge davon in einer solchen Partie vorgenommen.

Jede Partie der vorgenannten Sendung verbleibt unter amtlicher Kontrolle und darf weder in den Verkehr gebracht noch verwendet werden, bis bestätigt worden ist, dass die Anwesenheit von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith bei diesen Untersuchungen nicht vermutet oder festgestellt werden konnte. Zusätzlich müssen, falls in einer Partie typische Symptome von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith festgestellt werden oder aufgrund der Symptomatik der Verdacht einer solchen Infektion besteht, alle weiteren Partien dieser Sendung und Partien in anderen Sendungen, die aus demselben Gebiet stammen, unter amtlicher Kontrolle verbleiben, bis das Vorhandensein von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith in der vorgenannten Partie bestätigt oder entkräftet worden ist.

Werden bei den vorgenannten Untersuchungen Symptome von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith festgestellt oder besteht aufgrund der Symptomatik der Verdacht einer solchen Infektion, so erfolgt die Bestätigung oder Entkräftung des Verdachts auf *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith nach dem vorgenannten Untersuchungsprogramm der Gemeinschaft. Wird das Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith bestätigt, so wird die Partie, von der die Probe stammt, einer der folgenden Maßnahmen unterzogen:

- i) Zurückweisung oder Genehmigung für den Versand nach Gebieten außerhalb der Gemeinschaft oder
- ii) Vernichtung

und alle weiteren Partien dieser Sendung aus demselben Gebiet werden gemäß Nummer 3 untersucht.

3. Die unter Nummer 2 genannten Inspektionen werden durch Untersuchungen auf latente Infektion nach dem vorgenannten Untersuchungsprogramm der Gemeinschaft bei Proben aus jedem Gebiet gemäß Nummer 1 Buchstabe a) ergänzt. Während der Ausfuhrsaison muss mindestens eine Probe von jedem Sektor oder „bassin“ je Gebiet gemäß Nummer 1 Buchstabe a) genommen werden, die jeweils 200 Knollen aus einer einzigen Partie umfasst. Die für die Untersuchung auf latente Infektion entnommene Probe wird auch nach dem Aufschneiden der Knollen untersucht. Bei jeder untersuchten Probe, für die ein positiver Befund erbracht wurde, sollte jeglicher verbleibende Kartoffelauszug zurückgehalten und in geeigneter Form aufbewahrt werden.

Jede Partie, aus der die Proben entnommen wurden, verbleibt unter amtlicher Kontrolle und darf weder in den Verkehr gebracht noch verwendet werden, bis bestätigt worden ist, dass die Anwesenheit von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith bei diesen Untersuchungen nicht bestätigt werden konnte. Wird das Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith bestätigt, so wird die Partie, von der die Probe stammt, einer der folgenden Maßnahmen unterzogen:

- i) Zurückweisung oder Genehmigung für den Versand nach Gebieten außerhalb der Gemeinschaft oder
- ii) Vernichtung.

4. Bei bestätigtem Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith oder Verdacht darauf unterrichten die Mitgliedstaaten unverzüglich die Kommission und Ägypten. Die Meldung des Verdachts erfolgt auf der Grundlage eines positiven Befunds bei dem/den Schnell-Screeningtest(s) gemäß Anhang II Abschnitt I Nummer 1 und Abschnitt II oder Screeningtest(s) gemäß Anhang II Abschnitt I Nummer 2 und Abschnitt III des vorgenannten Untersuchungsprogramms der Gemeinschaft.
5. Die Kommission sorgt dafür, dass ihr genaue Angaben zur Durchführung und zu den Ergebnissen der Augenscheinprüfungen gemäß Nummer 1 Buchstabe b) Ziffern ii), iii), iv) und v) und der Untersuchungen gemäß Nummer 1 Buchstabe b) Ziffer vi) übermittelt werden. Das Verzeichnis der anerkannten schadorganismusfreien Gebiete wird von ihr nach Maßgabe dieser Ergebnisse und der Erkenntnisse nach den Nummern 2 und 3 angepasst. Was die Meldung eines Verdachtsfalls gemäß Nummer 4 betrifft, so wird das Verzeichnis der „anerkannten schadorganismusfreien Gebiete“ angepasst, indem bis zur Entkräftung des Verdachts auf *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith die weiteren Ausfuhrn in die Gemeinschaft von Kartoffeln, die aus dem von der Verdachtsmeldung betroffenen „bassin“ in dem anerkannten schadorganismusfreien Gebiet stammen, ausgesetzt wird.

Bei Erhalt der Mitteilung der Kommission über das angepasste Verzeichnis der anerkannten schadorganismusfreien Gebiete weisen die ägyptischen Behörden eine Pufferzone gemäß Nummer 1 Buchstabe b) Ziffer vii) aus. Die Angaben zur Identifizierung der Pufferzone anhand der individuellen amtlichen Code-Nummern werden der Kommission und den Mitgliedstaaten unverzüglich zur Verfügung gestellt. Liegen diese Angaben innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Verdachtsfall nicht vor, so ändert die Kommission das Verzeichnis der anerkannten schadorganismusfreien Gebiete, indem sie den gesamten Sektor, in dem sich das von der genannten Verdachtsmeldung betroffene „bassin“ befindet, für den verbleibenden Zeitraum der Einfuhrsaison 2003/04 von weiteren Ausfuhrn ausschließt.

6. Die Mitgliedstaaten erlassen geeignete Vorschriften über die Etikettierung, die auch den ägyptischen Ursprung ausweist, um zu verhindern, dass die betreffenden Kartoffeln zum Pflanzen verwendet werden, und treffen angemessene Maßnahmen zur unschädlichen Beseitigung der Abfälle nach der Verpackung oder Verarbeitung der Kartoffeln, um jegliche Verbreitung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith infolge einer möglichen latenten Infektion zu vermeiden.
-

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Feststellung des Zollkodex der Gemeinschaften**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 188 vom 26. Juli 2000)

Seiten 5, 6 und 8, Artikel 72, 72a, 72b und 78:

anstatt: „Regionalzusammenschluss‘ (in der jeweiligen grammatikalischen Form)“

muss es heißen: „regionale Gruppe‘ (in der jeweiligen grammatikalischen Form).“

Seite 24, Artikel 293 Absatz 3 Buchstabe e):

anstatt: „die Zollbehörden, bei denen die Zollanmeldungen für die Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abgegeben werden und die Zollbehörden, die die Rechnung kontrollieren;“

muss es heißen: „die Zollbehörden, bei denen die Zollanmeldungen für die Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abgegeben werden und die Zollbehörden, die das Verfahren überwachen;“.

Berichtigung der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/92/EG

(Amtsblatt der Europäischen Union L 176 vom 15. Juli 2003)

Auf Seite 70, Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a):

anstatt: „a) die Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der Tarife für die Fernleitung und die Verteilung. Diese Tarife oder Methoden sind so zu gestalten, dass die notwendigen Investitionen in die Netze so vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Netze gewährleistet ist;“

muss es heißen: „a) die Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der Tarife für die Fernleitung und die Verteilung, sowie die Bedingungen und Tarife für den Zugang zu LNG-Anlagen. Diese Tarife oder Methoden sind so zu gestalten, dass die notwendigen Investitionen in die Netze und LNG-Anlagen so vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Netze und LNG-Anlagen gewährleistet ist.“.
